

STAND: 08. DEZ 2017

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

---

## **1 BEGRIFFSDEFINITION**

## **2 GELTUNGSBEREICH**

## **3 ANMELDUNG UND NUTZUNGSVERTRAG**

- 3.1 Gegenstand und Umfang
- 3.2 Anmeldung
- 3.3 Nutzungsrechte und -pflichten
- 3.4 Laufzeit und Kündigung
- 3.5 Deaktivierung und Sperrung von Angeboten und Nutzerkonten
- 3.6 Anforderungen an Übernehmer
- 3.7 Anforderungen an Überlasser und Auto

## **4 AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN MIT DEM TELEMATIKGERÄT**

- 4.1 Installation
- 4.2 Wartung
- 4.3 Deinstallation
- 4.4 Eigentumsverhältnis

## **5 ÜBERLASSUNG UND ÜBERNAHME VON AUTOS**

- 5.1 Freigabe
- 5.2 Buchung
- 5.3 Überlassungsvertrag
- 5.4 Bereitstellung, Übernahme, Nutzung und Rückgabe
- 5.5 Versicherung
- 5.6 Tanken
- 5.7 Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstöße

## **6 ZAHLUNGEN**

- 6.1 Fahrpreis und Kosten
- 6.2 Bezahlung des Fahrpreises
- 6.3 Auszahlung des Überlassungsentgelts

## **7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG**

## **8 DATENSCHUTZ**

## **9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

- 9.1 Salvatorische Klausel
- 9.2 Änderung der AGB
- 9.3 Anwendbares Recht
- 9.4 Gerichtsstand

## **ANLAGEN - Entgeltübersicht**

---

## 1 BEGRIFFSDEFINITION

**AGB** - Allgemeine Geschäftsbedingungen von GETAWAY.

**Auto** - ein Fahrzeug ohne Insassen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t mit 4 Rädern, das maximal 9 Personen transportieren kann, mit einem Ladevolumen von bis zu 13 m<sup>3</sup>, Wohnmobile sind nicht zugelassen.

**BBGNK** - Besondere Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen des Versicherers.

**GETAWAY** - GETAWAY GmbH mit Sitz in der Rheinsberger Str. 76/77 in 10115 Berlin. Eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 169886B.

**Neuschäden** - Für den Übernehmer erkennbare Mängel und Schäden, die nicht in der GETAWAY-App aufgeführt sind.

**Nutzer** - Volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen, die nicht zum Zwecke ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

**Nutzungsvertrag** - Vertrag über die Nutzung der GETAWAY-App und der von GETAWAY angebotenen Leistungen.

**Überlasser** - Bei GETAWAY angemeldeter Nutzer, der sein Auto über die GETAWAY-App Übernehmern anbietet oder zur Nutzung überlässt.

**Überlassungsvertrag** - Über die GETAWAY-App vermittelte, rechtsverbindliche Vereinbarung einer Nutzungsüberlassung zwischen den Überlasser und Unternehmer.

**Überlassungsgebiet** - Bundesrepublik Deutschland

**Übernehmer** - Bei GETAWAY angemeldeter Nutzer, der für begrenzte Zeit über die GETAWAY-App ein Auto als Hauptfahrer mieten möchte bzw. mietet und die in diesen AGB genannten Anforderungen erfüllt.

**Vorschäden** - Für den Übernehmer erkennbare Mängel und Schäden, die in der GETAWAY-App aufgeführt sind.

---

**VVG** - Versicherungsvertragsgesetz, aktuelle Fassung einsehbar unter <https://dejure.org/gesetze/VVG>.

## **2 GELTUNGSBEREICH**

Diese AGB gelten für die Nutzung der von der GETAWAY bereitgestellten GETAWAY-App und alle damit verbundenen Leistungen von GETAWAY. Die AGB finden auch dann Anwendung, wenn der Zugang zur GETAWAY-App von anderen Apps oder Websites aus vollständig oder teilweise ermöglicht wird. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen haben im Verhältnis zu GETAWAY nur dann Geltung, wenn GETAWAY diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

## **3 ANMELDUNG UND NUTZUNGSVERTRAG**

### **3.1 Gegenstand und Umfang**

GETAWAY unterhält eine Internetplattform bzw. GETAWAY-App, auf der sich Nutzer anmelden können, um im Rahmen der Regelungen dieser AGB als Überlasser oder als Übernehmer aufzutreten und einen Überlassungsvertrag zu vereinbaren. GETAWAY bietet selbst keine Autos zur Nutzungsüberlassung an, sondern fungiert ausschließlich als Vermittlerin zwischen Überlasser und Übernehmer.

### **3.2 Anmeldung**

Die vollständige Nutzung der GETAWAY-App und der von GETAWAY angebotenen Leistungen setzt zunächst die Anmeldung als Nutzer voraus. Diese Anmeldung ist kostenlos. Sie erfolgt durch Registrierung und die damit verbundene Eröffnung eines Nutzerkontos in der GETAWAY-App unter Zustimmung u.a. zu diesen AGB und zur Datenschutzerklärung. Dadurch kommt zwischen dem Nutzer und GETAWAY ein Nutzungsvertrag zustande. Der Nutzer kann sich auch durch die Nutzung von durch GETAWAY unterstützten externen Registrierungsdiensten wie z.B. Facebook-Connect registrieren. In diesen Fällen können einzelne der oben beschriebenen Schritte der Registrierung entfallen bzw. von dem Beschriebenen abweichen. Bei Nutzung von Registrierungsdiensten, welche eine Bestätigung der E-Mail-Adresse des Nutzers nicht erfordern (z.B. Facebook-Connect), enthält die seitens GETAWAY auf die Anmeldung hin versandte Bestätigungsmail keinen Hyperlink. In diesem Fall kommt der Nutzungsvertrag bereits mit Zugang der durch GETAWAY versendeten Bestätigungsmail beim Nutzer zustande.

Bei der Anmeldung hat jeder Nutzer seinen echten Namen, sein Geschlecht sowie eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

---

Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen der Anmeldung und Nutzung des Angebots von GETAWAY wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über seine bei der Registrierung und in diesen AGB im Übrigen geforderten persönlichen Daten und Verhältnisse zu machen. Änderungen aller vorgenannten Daten müssen GETAWAY unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden, indem die entsprechenden Angaben im Nutzerprofil des Nutzers in der GETAWAY-App aktualisiert werden oder, sollte dies nicht möglich sein, GETAWAY per E-Mail an [service@get-a-way.com](mailto:service@get-a-way.com) über die Änderungen unterrichtet wird.

Jeder Nutzer darf nur ein Nutzerkonto erstellen und unterhalten. Ein Anspruch auf Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht nicht.

### **3.3 Nutzungsrechte und -pflichten**

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden, gewährt GETAWAY dem Nutzer eine eingeschränkte, nicht-ausschließliche, nicht sub-lizensierbare, widerrufliche und nicht-übertragbare Lizenz für die private Installation und Nutzung der App auf dem mobilen Endgerät des Nutzers sowie den Zugriff auf alle über die App verfügbar gemachten Inhalte, Informationen und dazugehörigen Materialien und deren Nutzung.

Darüber hinaus räumt GETAWAY dem Nutzer keine Rechte an der App ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, die App zu kopieren, zu vertreiben oder auf sonstige Weise gewinnbringend zu verwerten oder Änderungen an der App vorzunehmen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Funktionsweise der App zu untersuchen, diese zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen, zu rekonstruieren oder deren Code oder andere Bestandteile für die Erstellung eigener Software-Programme zu verwenden. Unberührt bleiben etwaige Rechte nach §§ 69d und 69e UrhG.

Der Nutzer hat die App so zu nutzen, dass keine Beeinträchtigungen des Betriebs bzw. der Funktion der App auftreten. Es ist dem Nutzer nicht gestattet, zu versuchen, unbefugten Zugriff auf einen Teil der App und der damit verbundenen Systeme oder Netzwerke zu erlangen oder diese zu beeinträchtigen.

Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder sonstige Eigentumsrechte von GETAWAY vom jeweiligen Teil der App zu entfernen.

Für durch den Nutzer zur Verfügung gestellten Inhalte (IP-Inhalte), die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, wie Fotos (zum Beispiel von Autos oder Schäden) und Videos, gewährt der Nutzer GETAWAY eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die der Nutzer auf bzw. im Zusammenhang mit GETAWAY hochlädt, veröffentlicht (IP-Lizenz) und stellt GETAWAY von jeglicher Haftung gegenüber etwaigen Dritten sowie den Kosten einer

---

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung frei. Die IP-Lizenz endet mit dem Ende des Nutzungsvertrags nach Maßgabe dieser AGB.

### **3.4 Laufzeit und Kündigung**

Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Anmeldung durch den Nutzer und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.

### **3.5 Deaktivierung und Sperrung von Angeboten und Nutzerkonten**

GETAWAY behält sich für den Fall, dass ein Nutzer diese AGB, gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt oder für den Fall, dass GETAWAY ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Nutzer vor betrügerischen Aktivitäten, vor,

- sowohl die Angebote von Überlassern als auch die Anfragen von Übernehmern zu deaktivieren,
- Nutzer zu verwarnen,
- die Nutzung der GETAWAY-App für einzelne Nutzer einzuschränken sowie
- einen Nutzer vorläufig oder endgültig von dem Zugang zu allen oder einzelnen Leistungen von GETAWAY zu sperren.

Einzelne Angebote eines Überlassers können z.B. dann gelöscht werden, wenn sich diese nicht auf Fahrzeuge beziehen oder auf solche Fahrzeuge beziehen, die nicht in Deutschland zugelassen sind und/oder ihren regelmäßigen Standort nicht in Deutschland haben.

Anfragen eines Übernehmers können z.B. dann gelöscht werden, wenn der Übernehmer die in diesen AGB genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Auswahl und die Anwendung der vorgenannten Maßnahmen steht grundsätzlich im billigen Ermessen von GETAWAY, jedoch wird GETAWAY die berechtigten Interessen des betroffenen Nutzers, insbesondere den Umstand, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer einen Verstoß nicht verschuldet hat, angemessen berücksichtigen.

GETAWAY kann Angebote von Überlassern deaktivieren und damit die Möglichkeit, diese zur Nutzungsüberlassung anzufragen, ohne weitere Begründung vorübergehend ausschließen. Der Überlasser hat jedoch die Möglichkeit, sein Angebot jederzeit wieder zu aktivieren.

GETAWAY kann einen Nutzer vorläufig sperren, wenn ein Konfliktfall zwischen Überlasser und Übernehmer vorliegt. Ein solcher Konfliktfall liegt insbesondere dann vor, wenn Schadensersatzansprüche der bzw. gegenüber den Parteien ungeklärt sind. Eine vorläufige Sperrung kommt auch bis zur Begleichung von ausstehenden Beträgen (Fahrpreise oder andere Entgelte) in Betracht, wenn es im Falle einer Zahlung des Übernehmers im

---

Lastschriftverfahren zu Rücklastschriften kommt. Während der Zeit der Sperrung ist es für einen Nutzer insbesondere nicht möglich, als Überlasser oder Übernehmer zu agieren.

GETAWAY kann einen Nutzer endgültig von der Nutzung der GETAWAY-App ausschließen (endgültige Sperre), insbesondere wenn er z.B.

- wiederholt negative Bewertungen erhalten hat und die Sperrung zur Wahrung der Interessen der anderen Nutzer geboten ist,
- Autos anbietet, die über keine gültige Haftpflichtversicherung verfügen,
- Angebote oder Anfragen einstellt, die den in den AGB genannten Vorgaben verstoßen,
- bei der Anmeldung falsche Daten angegeben oder eine erforderliche Aktualisierung der Daten nicht vorgenommen hat,
- geschuldete Zahlungen (Fahrpreise oder andere Gebühren) nicht ausgleicht; dies gilt auch, wenn die zwischenzeitlich beglichene Zahlungsverpflichtung z.B. durch Rücklastschrift erneut entsteht,
- wegen eines vorsätzlichen Vermögensdeliktes bereits einmal rechtskräftig verurteilt worden ist,
- sein Nutzerkonto überträgt oder
- andere Nutzer oder GETAWAY in erheblichem Maße schädigt, insbesondere Leistungen von GETAWAY missbraucht.

Eine endgültige Sperre ist auch dann möglich, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Nachdem ein Nutzer gesperrt wurde, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des gesperrten Nutzerkontos oder des Bewertungsprofils. Sobald ein Nutzer gesperrt wurde, darf sich dieser Nutzer auch nicht mit einem anderen Nutzerkonto anmelden, um als Überlasser oder Übernehmer aufzutreten.

### **3.6 Anforderungen an Übernehmer**

- Der Übernehmer ist bei der Überlassung nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 69 Jahre,
- Der Übernehmer besitzt zum Überlassungszeitraum eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis und ist aus medizinischer Sicht in der Lage, das Fahrzeug zu führen.
- Der Übernehmer hat seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

### **3.7 Anforderungen an Überlasser und Auto**

- Das Auto ist in Deutschland mit einem schwarzen Kennzeichen zugelassen und die Hauptuntersuchung wurde termingerecht durchgeführt.
- Das Auto ist auf den Überlasser zugelassen und dieser ist Eigentümer des Fahrzeugs. Alternativ kann dem Überlasser auch eine Vollmacht zur Nutzung einschließlich Vermietung des Fahrzeugs vorliegen. Eine solche Vollmacht kann nur

---

erteilt werden durch einen Verwandten ersten Grades, durch Ehe- oder eingetragene Lebenspartner oder durch den Leasinggeber.

- Das Auto verfügt über eine gültige Haftpflichtversicherung.
- Der Kilometerstand des Autos beträgt bei erstmaliger Eintragung des Autos weniger als 150.000 km und bei keiner späteren Überlassung mehr als 250.000 km.
- Die Motorleistung des Autos beträgt weniger als 200 kW.
- Das Datum der Erstzulassung des Autos liegt bei Überlassung nicht länger als 20 Jahre zurück.
- Der Überlasser verfügt über einen Ersatzschlüssel, mit dem das Auto geöffnet und gestartet werden kann.
- Der Fahrzeugwert beträgt zum Überlassungsbeginn weniger als 75.000 EUR.
- Beim Auto wurden alle vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchgeführt und die Sicherheitsausstattung befindet sich in makellosem Zustand. Dies gilt insbesondere für den Zustand der Reifen, der Bremsen, der Scheinwerfer, der Bremslichter, der Lenkvorrichtung und der Sicherheitsgurte. Weiterhin sind alle in Deutschland erforderlichen Sicherheitsausrüstungsgegenstände und -merkmale vorhanden.
- Das Auto ist an einem für den Übernehmer frei zugänglichen Ort geparkt.

## **4 AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN MIT DEM TELEMATIKGERÄT**

Der Überlasser verpflichtet sich dazu, mit GETAWAY zu Installation, Wartung und Deinstallation vereinbarte Termine wahrzunehmen und dabei Autoschlüssel und Fahrzeugschein bereitzuhalten. Sollte der Überlasser den Termin weniger als zwei Werktage vor der geplanten Installation stornieren, nicht wahrnehmen, oder Autoschlüssel und/oder Fahrzeugschein nicht bereithalten, fallen Kosten gemäß der aktuellen Entgeltübersicht an.

### **4.1 Installation**

Um das Telematikgerät zu installieren, verpflichtet sich der Überlasser dazu, sein Fahrzeug nach entsprechender Terminvereinbarung einem von GETAWAY beauftragten Techniker für eine durchschnittliche Dauer von bis zu zwei Stunden zu überlassen.

### **4.2 Wartung**

Grundsätzlich ist das Telematikgerät wartungsfrei. Sollte durch Verschulden des Überlassers ein Wartungsaufwand entstehen (z.B. Verlust oder Beschädigung von Komponenten), sind die dafür entstehenden Kosten vom Überlasser zu tragen.

### **4.3 Deinstallation**

Der Überlasser hat das Recht, jederzeit die Deinstallation des Telematikgeräts zu verlangen.



---

GETAWAY verpflichtet sich dazu, die Deinstallation des Telematikgeräts im betroffenen Auto innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Tagen, nachdem der Überlasser die Anfrage gestellt hat, durchzuführen. Je nach Fahrzeugmodell ist es dabei möglich, dass der Ausgangszustand nicht rückstandslos wiederhergestellt werden kann.

Um das Telematikgerät zu deinstallieren, verpflichtet sich der Überlasser dazu, sein Fahrzeug nach entsprechender Terminvereinbarung einem von GETAWAY beauftragten Techniker für eine durchschnittliche Dauer von bis zu zwei Stunden zu überlassen.

Der Überlasser verpflichtet sich dazu, den mit dem Techniker, der die Deinstallation vornimmt, vereinbarten Termin wahrzunehmen. Sollte der Überlasser den Termin weniger als zwei Werktage vor der geplanten Deinstallation stornieren, fallen Kosten gemäß der aktuellen Entgeltübersicht an.

#### **4.4 Eigentumsverhältnis**

Die zur Verfügung gestellte Telematik-Ausrüstung (Telematik-Einheit, Schlüsselanhänger und Kartenhalter) wird in keinem Fall zum Eigentum des Überlassers, der Überlasser ist jedoch für Beschädigungen dessen verantwortlich und zur Erstattung zu Lasten GETAWAY angefallener Kosten verantwortlich.

GETAWAY behält sich das Recht vor, das Gerät ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzuverlangen und es im Auto zu deinstallieren.

Im Falle einer dauerhaften Stilllegung des Autos muss der Überlasser GETAWAY hierüber informieren und eine Deinstallation des Telematikgeräts ermöglichen.

Ein Verkauf eines Autos ohne vorherige Deinstallation des Telematikgeräts ist nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch GETAWAY gestattet.

Der Überlasser darf unter keinen Umständen einer Drittpartei Zugriff zum Telematikgerät geben und dieses weder manipulieren lassen oder selbst manipulieren.

## **5 ÜBERLASSUNG UND ÜBERNAHME VON AUTOS**

### **5.1 Freigabe**

Die Freigabe eines Auto in der GETAWAY-App durch einen Überlasser stellt ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Überlassungsvertrags dar.

---

Der Überlasser ist berechtigt, sein Angebot jederzeit bis zur verbindlichen Annahme des Angebots durch einen Übernehmer zu widerrufen. GETAWAY kann dem Überlasser ferner ermöglichen, sein Angebot unabhängig von der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit zeitlich zu befristen. Durch eine solche Befristung wird das Recht des Überlassers, vor Ende dieser Frist zu widerrufen, nicht berührt.

Die in der GETAWAY-App von Überlassern veröffentlichten Inhalte werden von GETAWAY grundsätzlich nicht geprüft und stellen keine Angaben oder Meinungen von GETAWAY dar.

GETAWAY ist berechtigt, von Nutzern eingestellte Inhalte technisch so zu bearbeiten, aufzubereiten und anzupassen, dass diese auch in anderen Anwendungen oder in Anwendungen von Dritten dargestellt werden können.

## **5.2 Buchung**

Übernehmer bekommen die freigegebenen Autos in der GETAWAY-App angezeigt und können diese dort zu den aktuell veröffentlichten AGB, insbesondere der aktuellen Entgeltübersicht, reservieren. Die Reservierung wird für 15 Minuten aufrechterhalten und ist kostenfrei.

## **5.3 Überlassungsvertrag**

Der Überlassungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Überlassungsvertrags.

GETAWAY wird selbst nicht Vertragspartei des ausschließlich zwischen Überlasser und Übernehmer geschlossenen Überlassungsvertrags. GETAWAY ist weder an dem physischen Überlassungsprozess des Fahrzeugs, noch an der Durchführung der Überlassung selbst beteiligt. Die Erfüllung des Überlassungsvertrags erfolgt ausschließlich durch Überlasser und Übernehmer. GETAWAY steht Überlasser und Übernehmer bei Fragen zur Abwicklung des Überlassungsprozess jederzeit zur Verfügung.

Soweit die entgeltliche Überlassung zu Einkünften des Überlassers führt, die der Besteuerung unterliegen, ist der Überlasser verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Einkünfte Sorge zu tragen.

## **5.4 Bereitstellung, Übernahme, Nutzung und Rückgabe**

Mit rechtswirksamem Abschluss des Überlassungsvertrags ist der Überlasser verpflichtet, dem Übernehmer das Auto nicht später als mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunkts, frei

---

zugänglich am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen des geschlossenen Überlassungsvertrags und ferner nach Maßgabe der Regelungen der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung bereitzustellen.

Der Übernehmer ist verpflichtet, das Auto vor Fahrtantritt auf Verunreinigungen sowie Neuschäden zu überprüfen. Neuschäden müssen vom Übernehmer an GETAWAY gemeldet werden. GETAWAY entscheidet, ob die Fahrt trotz eines Neuschadens angetreten werden darf. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Zündungsstart erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von GETAWAY. Gibt der Übernehmer keine Neuschäden ein, gilt das Fahrzeug mit Ausnahme bereits eingetragener Vorschäden als optisch und technisch einwandfrei.

Der Übernehmer darf das Auto ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr im Überlassungsgebiet nutzen. Insbesondere ist eine Nutzung ausgeschlossen für:

- motorsportliche Zwecke, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sowie dazugehörige Übungsfahrten;
- Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings und Fahrzeugtests;
- gewerbliche Personenbeförderung;
- Weitervermietung an Dritte;
- Begehung von Straftaten;
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

Der Übernehmer darf im Auto nicht rauchen und keine Tiere befördern.

Die Anzahl zurückgelegter Kilometer ist je Überlassung auf 1.500 begrenzt. Ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch GETAWAY darf diese Maximalreichweite nicht überschritten werden. Bei Zuwiderhandlung riskiert der Übernehmer den Versicherungsschutz. Für jeden, über die vorab vereinbarte Maximalreichweite hinausgehende, angefangenen Kilometer, ist der Übernehmer ein zusätzliches Kilometerentgelt gemäß Entgeltübersicht schuldig. Des Weiteren behält sich GETAWAY das Recht vor, bei Zuwiderhandlung von einem strafrechtlich relevanten Tatbestand auszugehen und entsprechende Ermittlungen und Maßnahmen unmittelbar einzuleiten. In diesem Falle ist GETAWAY berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß Entgeltübersicht vom Übernehmer zu fordern. Falls GETAWAY höhere Kosten nachweisbar entstanden sind, ist GETAWAY berechtigt, diese geltend zu machen.

Der Übernehmer ist verpflichtet, das Auto mit Ablauf der in der App festgelegten Überlassungsdauer im Umkreis von 250 Metern von dem in der App angezeigten Ort, an dem es vom Überlasser initial freigegeben worden ist, auf einem zulässigen Parkplatz abzustellen und zu verschließen. Das Auto muss nach der Rückgabe jederzeit für jedermann zugänglich sein.

---

Zulässige Parkplätze sind nicht gebührenpflichtige Parkplätze des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Parkplätze, für die das Auto eine Parkberechtigung (z.B. Anwohnerparkausweis) hat. Gebührenpflichtige Parkplätze sind nur dann zulässig, wenn der Übernehmer auf eigene Kosten einen Parkschein für mindestens zwei Stunden über den Überlassungszeitraum hinaus löst.

Der Übernehmer darf das Auto auf Flächen mit einer tages- oder uhrzeitbezogenen Einschränkung der Parkberechtigung (z.B. Halteverbote mit Zusatzschildern wie „7:00 – 17:00 Uhr“ oder „Montag 6:00 bis 12:00 Uhr“) nur abstellen, wenn die Einschränkung erst 48 Stunden nach Abstellen des Autos wirksam wird. Dies gilt auch für Verkehrsverbote, die bereits angeordnet sind, aber zeitlich noch nicht gültig sind (z.B. temporäre Parkverbote wegen Veranstaltungen oder Umzügen).

Der Übernehmer ist verpflichtet, das Auto mit einem Tankstand von nicht weniger als 25% abzustellen und auf während der Überlassung entstandene Schäden zu überprüfen und entsprechend zu melden.

Sollte der Übernehmer das Auto nicht entsprechend der hier aufgeführten Regelungen zurückgeben, fallen Kosten gemäß der aktuellen Entgeltübersicht an.

## **5.5 Versicherung**

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und/oder Vertragsverletzungen haftet der Übernehmer grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln. Die Haftung des Übernehmers erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten wie bspw. Sachverständigen- und Abschleppkosten, Wertminderung, Höherstufung der Versicherungsprämien und Mietausfall.

GETAWAY hat einen Rahmenvertrag zur Autoversicherung (nachfolgend „GETAWAY-Versicherung“ genannt) mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG (nachfolgend „Versicherer“ genannt) abgeschlossen. Der Umfang der GETAWAY-Versicherung bemisst sich nach den in diesen AGB genannten Regelungen und wird ergänzt durch die Besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen des Versicherers (nachfolgend „BBGNK“ genannt). Ferner finden auf die GETAWAY-Versicherung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB geltenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (nachfolgend „VVG“ genannt) Anwendung.

Nach Maßgabe der Regelungen in den BBGNK des Versicherers sind im Rahmen der GETAWAY-Versicherung alle Fahrzeuge versichert, die unter Vermittlung von GETAWAY zur Nutzung überlassen werden und den Anforderungen dieser AGB entsprechen.

---

Auf Basis der GETAWAY-Versicherung gilt für Autos während der nach dem Überlassungsvertrag vereinbarten Fahrten durch den Überlasser folgender Versicherungsumfang:

- Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß BBGNK 06.2016, A.1 mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal; bei Personenschäden bis max. 15 Mio. EUR pro geschädigter Person
- Voll- und Teilkaskoschutz gemäß BBGNK 06.2016, A.3 mit je 600 EUR vom Übernehmer zu tragender Selbstbeteiligung; mit einer Maximalentschädigung von 75.000 EUR
- GAP-Deckung gemäß BBGNK 06.2016, A.3.15
- Autoschutzbrief gemäß BBGNK 06.2016, A.4

Optional kann der Übernehmer folgende Versicherungsleistungen hinzubuchen:

- Fahrerschutzdeckung gemäß BBGNK 06.2016, A.2
- Reduktion der Selbstbeteiligung von 600 EUR auf 250 EUR jeweils in der Voll- und Teilkasko gemäß BBGNK 06.2016, A.3.12

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Entriegelung des Autos und endet automatisch zum vereinbarten Ende des Mietverhältnisses und dem damit verbundenen endgültigen Verriegeln des Fahrzeugs und den darauffolgenden zwei Stunden, maximal jedoch bis zur Übernahme des Autos durch einen anderen Übernehmer oder durch den Überlasser.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung sowie der Serviceleistungen und Kostenerstattungen nach dem Schutzbrief richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieser AGB und den BBGNK des Versicherers, die auf der GETAWAY Website eingesehen werden können. Im Übrigen gelten die Regelungen des VVG.

GETAWAY bietet ausdrücklich keine eigene Versicherungsleistung an. Im Schadenfall wird GETAWAY nach Meldung durch den Überlasser oder Übernehmer den Schadenfall ebenfalls bei dem Versicherer anmelden und dem Überlasser etwaige Versicherungszahlungen weiterleiten. GETAWAY selbst ist weder zu eigenen Versicherungsleistungen verpflichtet, noch bürgt GETAWAY für die Solvenz des Versicherers. Eine von GETAWAY im Rahmen der GETAWAY-Versicherung zu leistende Selbstbeteiligung ist nach Maßgabe der Regelungen dieser AGB durch den Übernehmer zu tragen.

Ein Schadensfall im Zusammenhang mit einem Überlassungsvertrag ist unverzüglich gegenüber dem Versicherer und GETAWAY anzuzeigen. Bei Personenschäden oder Schäden unter Beteiligung Dritter hat der Übernehmer den Schadenfall polizeilich aufnehmen zu lassen und das Aktenzeichen bzw. die Tagebuchnummer zu notieren. Der Übernehmer ist verpflichtet, den in den BBGNK geregelten Anzeige-, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten nachzukommen. Die Verletzung der vorgenannten Pflichten

---

und Obliegenheiten kann zum Wegfall oder zur Kürzung von Versicherungsleistungen führen. Die genauen Rechtsfolgen sind in den Regelungen der BBGNK aufgeführt.

Besteht für das überlassene Auto neben der GETAWAY-Versicherung eine weitere Kraftfahrzeugversicherung, tritt die GETAWAY-Versicherung vorrangig für die entstandenen Schäden ein.

Tritt der Erstversicherer, bei dem der Überlasser für das Auto die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, aufgrund einer direkten Inanspruchnahme in Vorleistung, wird der Versicherer auf Antrag des Überlassers dem Erstversicherer die geleisteten Entschädigungszahlungen insoweit erstatten, wie der Versicherer im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der BBGNK und dieser Vereinbarung dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Bei Bestehen mehrerer Verträge (Mehrfachversicherung) dürfen die gesamten Entschädigungsleistungen den jeweils eingetretenen Schaden nicht übersteigen.

GETAWAY kann im Rahmen der Schadensabwicklung gegenüber der Versicherung weitere zur Beurteilung des Schadenfalls erforderlichen Informationen bei Übernehmer und Überlasser anfordern. Ferner kann die Versicherung zur Aufklärung des Schadenfalls Sachverständige einschalten.

Überlasser und Übernehmer werden darauf hingewiesen, dass GETAWAY dem Versicherer eine Aufstellung über die Durchführung von unter den Versicherungsschutz fallende Fahrten übermitteln muss. Diese beinhaltet Daten zur Überlassungsvertrag, zum Auto, sowie zu Überlasser und Übernehmer. Überlasser und Übernehmer willigen in die Weiterleitung dieser Daten ein.

## **5.6 Tanken**

Sinkt der Tankstand Beendigung der Überlassung auf weniger als 25% der Gesamtfüllmenge, hat der Übernehmer das Auto aufzutanken. Für die Betankung bei bestimmten, in der GETAWAY-App angezeigten Tankstellen ist die im Auto befindliche Tankkarte in Verbindung mit der persönlichen PIN zu verwenden. Für den Übernehmer entstehen dabei keine Kosten.

Der Übernehmer verpflichtet sich, die Tankkarte ausschließlich zur Betankung des gemieteten Autos zu verwenden. Andere Verwendungen (z.B. Fahrzeugwäsche) sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch GETAWAY gestattet. GETAWAY behält sich vor, jede nicht genehmigte Verwendung der Tankkarte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen.

---

Der Übernehmer verpflichtet sich, ausschließlich den für das übernommene Auto vorgesehenen Kraftstoff zu tanken. Dieser wird über die GETAWAY App angezeigt, ist im Fahrzeugschein angegeben und kann auch vom GETAWAY ServiceTeam erfragt werden.

## **5.7 Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstöße**

Der Übernehmer haftet vollumfänglich für von ihm begangene Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Überlassung und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Autos.

Der Übernehmer verpflichtet sich, den Überlasser von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Abschleppkosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich der vorgenannten Verstöße vom Überlasser erheben.

Als Ausgleich für den Kostenaufwand, der GETAWAY für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Überlasser richten und an GETAWAY weitergeleitet werden, erhält GETAWAY pro Fall vom Übernehmer eine Kostenpauschale laut der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Entgeltübersicht.

## **6 ZAHLUNGEN**

### **6.1 Fahrpreis und Kosten**

Die Nutzung der GETAWAY-App ist kostenlos. GETAWAY erhebt keine Kosten für die Einsichtnahme in die in der GETAWAY-App eingestellten Angebote der Überlasser. Erst der Abschluss eines Überlassungsvertrags führt dazu, dass Ansprüche des Überlassers und von GETAWAY auf den im verbindlichen Angebot bestimmten Fahrpreis entstehen.

Der nach Maßgabe der Anzeige in der GETAWAY-App sowie der aktuellen Entgeltübersicht vom Übernehmer zu tragende Fahrpreis wird nutzungsgenau und ab dem initialen Entriegeln des Fahrzeugs abgerechnet und setzt sich zusammen aus:

1. Entgelt für die Überlassung des Autos durch den Überlasser (Überlassungsentgelt),
2. dem Versicherer geschuldete Entgelte im Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag, sowie
3. Entgelte für die Vermittlung des Überlassungsvertrags und andere Leistungen durch GETAWAY.

GETAWAY tritt dabei unter keinen Umständen als Versicherungsvermittler auf.

Ferner können im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs weitere Kosten entstehen, wie z.B. Mehrkosten für gefahrene Kilometer sowie Kosten bei Eintritt von Schäden an dem



---

überlassenen Fahrzeug. Insbesondere schuldet der Übernehmer die Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Sämtliche Kosten sind in der Entgeltübersicht aufgeführt. Die jeweils aktuelle Entgeltübersicht tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Fahrpreis und andere Kosten sind – soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt - sofort zur Zahlung fällig und ausschließlich nach Maßgabe der von GETAWAY vorgegebenen Zahlungsmodalitäten zu begleichen.

## **6.2 Bezahlung des Fahrpreises**

Der Fahrpreis ist ausschließlich unter Verwendung der von GETAWAY angegebenen Zahlungsmittel zu zahlen. Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass GETAWAY das von ihm angegebene Zahlungsmittel (z.B. Kreditkartenkonto, PayPal, elektronisches Lastschriftverfahren) in Höhe des Fahrpreises belastet. Darüber hinaus erklärt sich der Übernehmer damit einverstanden, dass GETAWAY das Zahlungsmittel für andere Kosten belastet.

Wählt der Nutzer die Zahlung des Beförderungsentgeltes im Wege eines Lastschriftverfahrens, hat er selbst für eine hinreichende Deckung des zu belastenden Bankkontos zu sorgen. Sollte das Bankkonto bei einem Belastungsversuch durch GETAWAY nicht über eine ausreichende Deckung verfügen, so hat der Nutzer gegenüber GETAWAY die aus der unzureichenden Deckung des Bankkontos entstandenen Gebühren und Kosten (z.B. Kosten der Rücklastschrift) zu tragen.

Bei Falsch- oder Fehlbuchungen sowie bei Störungen im Rahmen des Zahlungsvorganges können sich Nutzer jederzeit an GETAWAY zu wenden.

Kommt der Nutzer mit der von ihm gewählten Bezahlungsoption in Zahlungsverzug, so ist GETAWAY berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgeltübersicht zu fordern. Falls GETAWAY ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist GETAWAY berechtigt, diesen geltend zu machen.

## **6.3 Auszahlung des Überlassungsentgelts**

GETAWAY wird das Überlassungsentgelt monatlich nach Abzug eventueller Steuern und Gebühren an den Überlasser weiterleiten. Der Überlasser ist für korrekte und vollständige Versteuerung der Einkünfte verantwortlich.

GETAWAY wird dabei Forderungsinhaber des Überlassungsentgelts. Der Übernehmer ist stets alleiniger Schuldner des Überlassungsentgelts. Um eine für alle Nutzer möglichst



---

einfache und sichere Zahlungs- und Vertragsabwicklung des Überlassungsvertrags zu gewährleisten, erfolgt die Zahlung ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in diesem Abschnitt der AGB.

GETAWAY behält sich das Recht vor, in nachfolgend genannten Fällen die Auszahlung des Überlassungsentgelts bis zur Klärung des Sachverhalts vollständig oder teilweise zu verweigern:

- Bei Streitigkeiten zwischen Überlasser und Übernehmer im Zusammenhang mit einem Überlassungsvertrag, die Auswirkung auf das Überlassungsentgelt oder sonstige finanziellen Ansprüche der Nutzer haben;
- wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überlassung zwischen Überlasser und Übernehmer nur zum Schein vereinbart wurde oder der begründete Verdacht eines anderen schweren Verstoßes gegen wesentliche Regelungen dieser AGB besteht;
- soweit die an GETAWAY durch den Übernehmer erfolgte Zahlung durch diesen oder Dritte wieder zurückgefordert wird.

Um eine möglichst problemlose Zahlungsabwicklung zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die Überlasser richtige und vollständige Kontoinformationen angeben sowie eintretende Veränderungen dieser unmittelbar GETAWAY mitteilen, indem sie die Kontoinformationen in ihrem Nutzerkonto aktualisieren. Die entsprechenden Nutzer versichern gegenüber GETAWAY ausdrücklich, dass die in ihrem Nutzerkonto angegebenen Kontoinformationen richtig sind.

Guthaben, welches getrennt vom Überlassungsentgelt nicht explizit als auszahlbar gekennzeichnet ist, insbesondere eventuelle Bonusgutschriften oder Rabatte, kann nicht in Bar ausgezahlt werden

## **7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG**

Gegenüber Unternehmern haftet GETAWAY für Schäden, vorbehaltlich der weiteren Regelungen in diesen AGB, nur, wenn und soweit GETAWAY, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GETAWAY für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Verbrauchern haftet GETAWAY, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzugs oder der von GETAWAY zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet GETAWAY jedoch für jedes schuldhafte Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

---

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von GETAWAY, ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellte oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von GETAWAY.

GETAWAY übernimmt weder eine Haftung für im Auto vor der Überlassung durch den Überlasser zurückgelassene Gegenstände noch für im Auto nach Beendigung der Überlassung durch den Übernehmer zurückgelassene Gegenstände.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch GETAWAY und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

## **8 DATENSCHUTZ**

GETAWAY ist berechtigt, personenbezogene Daten einschließlich der nutzerbezogenen Nutzungs- und Fahrzeugdaten (einschließlich Daten zur Lokalisierung des Autos) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für GETAWAY im Allgemeinen und zur Abwicklung einzelner Übernahmen erforderlich ist. Die einzelnen Übernahmen werden mit Start- und Zielort, Start- und Zielzeitpunkt, Dauer der Übernahme erfasst und in der Abrechnung aufgeführt.

GETAWAY behält sich vor, Nutzungs- und Fahrzeugdaten (einschließlich Daten zur Lokalisierung des Fahrzeugs) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zum Zweck der Ermittlung und Behebung von Fehlern oder Störungen, zur Ermittlung und Abwicklung von Regressansprüchen oder zur Weiterentwicklung von GETAWAY erforderlich ist. Soweit möglich, werden die Nutzungs- und Fahrzeugdaten zu vorgenannten Zwecken getrennt von Vertragsdaten verarbeitet, sodass kein Rückschluss auf den jeweiligen Übernehmer möglich ist.

Soweit objektive Tatsachen vorliegen, die auf einen Notfall oder einen Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung im Allgemeinen oder einzelner Übernahmen (insbesondere Diebstahl, Unfall oder schwere Beschädigung des Autos) hindeuten, ist GETAWAY berechtigt, die Geoposition des betroffenen Fahrzeugs zu bestimmen, um die Hinweise zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

GETAWAY verwendet hierzu und zur Ermittlung des aktuellen Fahrzeugstandortes sowie zur Anzeige des nächsten frei verfügbaren Autos Apple Maps und Google Maps API Anwendungen. Diese Anwendungen sind für die Funktionsfähigkeit der GETAWAY App

---

unerlässlich. Der Einsatz dieser Map-Dienste dient GETAWAY dazu, den jeweils aktuellen Standort der Fahrzeuge zu ermitteln und Übernehmern das nächstgelegene, frei verfügbare Auto anzuzeigen. Zudem werden damit Zielort, Start- und Zielzeitpunkt und die Dauer der Übernahme erfasst. Diese Informationen werden nicht an Google weitergegeben; die Übermittlung sämtlicher Standortdaten an Google erfolgt anonymisiert.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für GETAWAY im Allgemeinen und zur Abwicklung einzelner Übernahmen erforderlich ist oder soweit die Einwilligung dazu gegeben wurde. An öffentliche Stellen wie etwa Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörden werden personenbezogene Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gegeben.

GETAWAY schaltet im Zusammenhang den hier genannten Datenverwendungen beauftragte Dienstleister ein, welche personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisungen und unter Kontrolle von GETAWAY verarbeiten.

Der Nutzer willigt ein, dass seine/ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Identitätsprüfung an die SCHUFA (SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) übermittelt werden und die SCHUFA daraufhin den Grad der Übereinstimmung der bei ihr gespeicherten Personalien mit den von ihm/ihr angegebenen Personalien in Prozentwerten sowie ggf. einen Hinweis auf eine zurückliegend bei der SCHUFA oder einem anderen Geschäftspartner durchgeführte ausweisgestützte Legitimationsprüfung an GETAWAY GmbH zurück übermittelt. GETAWAY GmbH kann somit anhand der übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der von ihm/ihr angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Anschriften sowie eine Speicherung meiner Daten im SCHUFA- Datenbestand findet nicht statt. Es wird aus Nachweisgründen allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse bei der SCHUFA gespeichert. Nähere Informationen sind unter [www.meineSchufa.de](http://www.meineSchufa.de) zu finden.

Mit der Zustimmung zur Datenprüfung gibt der Nutzer die ausdrückliche Einwilligung, dass seine/ihre Bonität im Rahmen der Abwicklung überprüft werden darf. Dies erfolgt, um eine Auswahl verschiedener Zahlarten anbieten zu können und sich gleichzeitig gegen den Ausfall bei Zahlungen u.a. per Lastschriftverfahren abzusichern. Hierzu werden die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname sowie Adressdaten und Geburtsdatum) an die Firma SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt, die auf Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren entsprechende Bewertungen vornehmen. Eine solche Anfrage kann Auswirkungen auf den (Schufa) Score haben. In die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes fließen auch seine/ihre Anschriftendaten mit ein. Selbstverständlich wird die Bonitätsprüfung unter strenger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften mit Rücksicht auf seiner/ihrer schutzwürdigen Belange durchgeführt. Sofern der Nutzer mit der oder den aufgrund dieses automatisierten Verfahrens angebotenen Zahlart(en) nicht einverstanden ist, kann er/sie uns dies schriftlich per E-Mail an [service\(at\)get-a-way.com.de](mailto:service(at)get-a-way.com.de) mitteilen. Die Einwilligung kann

---

jederzeit mit Wirkung für die Zukunft GETAWAY gegenüber schriftlich oder in Textform an [service\(at\)get-a-way.com](mailto:service(at)get-a-way.com) widerrufen werden. Auskünfte über die gespeicherten Daten können bei der Firma Schufa Auskunft eingeholt werden.

Soweit einer Löschung des Nutzerkontos gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder die begründete Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, behält sich GETAWAY das Recht vor, Nutzer-, Nutzungs- und Fahrzeugdaten aufzubewahren.

## **9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **9.1 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

### **9.2 Änderung der AGB**

GETAWAY behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Über die geänderten Bedingungen wird der Nutzer mithilfe der App oder per E-Mail vor dem Inkrafttreten informiert. Widerspricht der Nutzer der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor dem Inkrafttreten dieser durch das Kündigen seines Nutzungsvertrags oder nimmt der Nutzer Leistungen nach Inkrafttreten in Anspruch, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und die weitere Geschäftsbeziehung richtet sich allein nach Maßgabe der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **9.3 Anwendbares Recht**

Diese AGB und darin geregelte Überlassungsverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **9.4 Gerichtsstand**

Ist der Nutzer ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist der Sitz von GETAWAY (aktuell 10115 Berlin) der ausschließliche Gerichtsstand.

---

## **ANLAGEN**

### **Entgeltübersicht**

Die aktuelle Übersicht aller Entgelte kann als Pdf über folgende Url heruntergeladen werden:  
[https://get-a-way.com/download\\_de-DE\\_Getaway-Entgelte](https://get-a-way.com/download_de-DE_Getaway-Entgelte)